



Memorandum: Absetzbarkeit der MwSt. :

Die Absetzbarkeit der MwSt. steht in Abhängigkeit zu Form und Inhalt.

Bedingungen bezüglich der Form: Um die MwSt. zurück zu verlangen muss diese auf einem ergänzendem Dokument nachgewiesen werden. (Einkaufsbeleg aus Frankreich, MwSt.-Erklärung für innergemeinschaftliche Wareneingänge, Zolldokumente für die Importe)

Bedingungen bezüglich des Inhalts/Art des Produktes: Bei dem Erwerb muss es sich um Güter oder Dienstleistungen handeln, die für das Vorhaben notwendig sind. Die Güter und Dienstleistungen müssen für Vorhaben/Transaktionen verwendet werden, die der MwSt. unterliegen. Der Erwerb muss ein Gut oder eine Dienstleistung sein, dessen Absetzung der MwSt. gesetzlich nicht verboten ist.

Die Absetzbarkeit variiert je nach Art der Aufwendung.

Die am häufigsten vorkommenden Fälle von Nichtabzugsfähigkeit der MwSt.:

Restaurant: Die MwSt. ist absetzbar, wenn es sich bei den Ausgaben um Unterhaltungsausgaben (Geschäftssessen) handelt. Natürlich ist trotzdem ein gewisses Maß an Formalität notwendig:

- Rechnung oder Beleg
- Nennung der Identität des Anbieters/Lieferanten
- Rechnung auf den Namen der Firma
- Angabe der Personenanzahl
- Nettobetrag, Geldbetrag und Prozentsatz der MwSt., Bruttobetrag, etc.

Hotel: Die MwSt. kann für Hotelbuchungen nur abgesetzt werden wenn die Buchung für die Kunden genutzt wurden.

Mautgebühr: Seit dem 1. Januar 2001 ist die MwSt. zurückforderbar, dies ist generell nicht der Fall für Einsätze zusätzlich zum Personentransport

Parken: Nicht absetzbar, abgesehen von Parkplätzen die für Kunden reserviert sind.

Treibstoff:

Benzin: Die MwSt. ist, unabhängig vom Fahrzeugtyp, nicht zurück forderbar. Die einzige Ausnahme bildet hier das Benzin, welches für Tests gebraucht wird, die für die Herstellung von Maschinen und Geräten notwendig sind.

Den Treibstoff betreffend gibt es 2 wichtige Punkte zu beachten:

- Die MwSt. auf Benzin ist nie erstattungsfähig.
- Die MwSt. auf Diesel wird, abhängig von der Nutzung, zurückerstattet: Für Nutzfahrzeuge oder Personentransportfahrzeuge.

Sollte der Diesel für kommerzielle Fahrzeuge genutzt werden, dann ist die MwSt. vollständig absetzbar.

Sollte es für Passagierfahrzeuge genutzt werden, dann ist die MwSt. nur bis zu 80% absetzbar.

Hierzu gibt es mehrere Ausnahmen:

Fahrschulen, Taxen, Personenbeförderungsunternehmen (Bus,...) diese können die komplette MwSt. auf Diesel absetzen.

Selbstverständlich müssen hier die formellen Bedingungen bezüglich der Absetzbarkeit der MwSt. beachtet werden, um es zu vergenauern, es wird eine Rechnung mit dem Betrag der MwSt. benötigt.

Geschenke: Geschenke sind absetzbar wenn sie dem Ziel einer harmonischen Unternehmensführung entsprechen und wenn sie keinen überhöhten Wert haben. Es wird der Bruttowert der Kosten gebucht, es sei denn die MwSt. ist rückgewinnbar.

Die MwSt. auf Geschenke ist rückgewinnbar, wenn der Bruttowert pro Person/Jahr einen Wert von 60€ nicht überschreitet oder wenn die Geschenke dauerhaft sind.